

BEGRÜNDUNG

zur 80. Flächennutzungsplanänderung
„Zusätzliche Fläche für die Windenergie“



Stadt Baesweiler

Februar 2024
Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung

IMPRESSUM

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i. A. Dipl.-Ing. Heike Straube, Stadtplanerin AKNW

Projektnummer: 23-127

INHALT

1	EINLEITUNG	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel	1
1.3	Planverfahren	2
1.4	Beschreibung des Plangebiets	2
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Vorgaben des Bundes	3
2.2	Landesplanung	3
2.3	Regionalplanung	9
2.4	Flächennutzungsplan	12
2.5	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	13
2.6	Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz	15
3	DARSTELLUNGEN	16
3.1	Räumlicher Geltungsbereich	16
3.2	Art der baulichen Nutzung	17
3.3	Verkehrsfläche	19
4	KENNZEICHNUNGEN	19
5	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	19
6	HINWEISE	19
7	PLANDATEN	19
8	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	20
8.1	Umweltprüfung	20
8.2	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen	20
9	REFERENZLISTE DER QUELLEN	21

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Im Zuge der 75. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft („Konzentrationszone für Windkraft“) wurden die in einer gesamtstädtischen Standortuntersuchung (VDH Projektmanagement GmbH, 2016) ermittelten Potenzialflächen 11, 13 und 16 als Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen. Diese Flächen werden durch die überlagernde Darstellung als „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone für Windkraft“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als Randsignatur dargestellt. Die bestehenden Darstellungen bleiben bestehen.

Der Zuschnitt der Konzentrationszonen basiert auf den Ergebnissen der Potenzialflächenanalyse. Von einer Begrenzung der maximalen Anlagenhöhe im Rahmen der FNP-Änderung wird nach aktuellem Kenntnisstand abgesehen, da bislang keine belastbaren Erkenntnisse vorliegen, die eine solche Regelung erfordern und rechtfertigen würden. Die bestehende Konzentrationswirkung bleibt gemäß § 245e Abs. 1 BauGB bestehen, bis die Flächenbeitragswerte erreicht sind, längstens bis zum 31. Dezember 2027.

Nach Erreichen der Flächenbeitragswerte oder nach Fristablauf gilt der Plan im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden (§ 245e Abs. 1 Satz 3 BauGB). Dies gilt namentlich für die innergebietlichen positiven Wirkungen zugunsten von Windenergievorhaben, da auch diese Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 a WindBG sind. Beispielsweise gelten Vorrang- und Eignungsgebiete hinsichtlich ihrer innergebietlichen Wirkungen fort, jedoch entfaltet die mit ihnen verbundene Ausschlusswirkung keine Bindungswirkung mehr für die Zulassungsebene. Gleichermaßen bleiben Sonderbauflächen, Sondergebiete oder unbenannte Konzentrationsflächen in Flächennutzungsplänen zugunsten von Windenergievorhaben weiter bestehen. All diese Flächen können grundsätzlich weiterhin auf die Flächenbeitragswerte der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG bzw. ein gültiges Teilflächenziel angerechnet werden. Nach der Wertung des Gesetzgebers werden von einem Entfall der Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Grundzüge der Planung regelmäßig nicht tangiert. Die ohne Ausschlusswirkung weiter fortgeltenden Ausweisungen wurden auch in ihren innergebietlichen Wirkungen von den Planungsträgern abgewogen und entsprechen insoweit daher auch ohne Ausschlusswirkung den planerischen Vorstellungen, vgl. auch BVerwG Urteil vom 13. Dezember 2018 – 4 CN 3/18, NVwZ 2019, 491, S. 494 f. (BMWK, 2023, S. 24).

Die Bundesregierung hat sich 2022 infolge der Energiemangellage zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Strom aus erneuerbarer Energie zu verdoppeln. Dabei spielt die Windkraft eine wichtige Rolle. Das „Wind-an-Land-Gesetz“ soll den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen. Bis Ende 2032 müssen die Länder 2 % der Bundesfläche für die Windenergie ausweisen. Bis 2027 sollen 1,4 % der Flächen für Windenergie bereitstehen. Die bundesgesetzliche Verpflichtung für NRW lautet, 1,8 % der Landesfläche für die Windenergienutzung zu sichern (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG).

Die Stadt Baesweiler möchte nun westlich angrenzend an die bestehende Konzentrationszone die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen ermöglichen. Gemäß dem bestehenden Planungsrecht ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht möglich. Durch die 75. Flächennutzungsplanänderung erfolgt eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der darin dargestellten Konzentrationszonen. Eine Genehmigung als privilegiertes Vorhaben ist somit nicht möglich. Zur Ermöglichung weiterer WEA ist die Ausweisung von zusätzlichen Flächen erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

1.2 Planungsziel

Das Ziel der Planung ist, einen Beitrag zum Ausbau von erneuerbarer Energie, hier der Windenergie, zu leisten. Auf den bestehenden Flächen ist dies nicht möglich, da diese bereits vollständig umgesetzt wurden. Basierend auf der im Zusammenhang mit der 75. Flächennutzungsplanänderung erstellten Standortuntersuchung als gesamtstädtischem Planungskonzept möchte die Stadt Baesweiler nun im Sinne einer „Positivflächenplanung“ gemäß § 245e Abs. 1 BauGB eine zusätzliche Fläche für die Windenergie ausweisen, wobei die bestehenden Konzentrationszonen mit der entsprechenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB („Planvorbehalt“) ebenfalls erhalten bleiben.

Ein weiteres Planungsziel ist es, sicherzustellen, dass der Ausbau der Windenergie verträglich in Bezug auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Artenschutzes, stattfinden wird. Diese Aspekte werden im Planverfahren insbesondere betrachtet.

Die Ausweisung von zusätzlichen Flächen unter Aufrechterhaltung der Ausschlusswirkung ist möglich, „wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt. Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits ausgewiesene Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt“ (§ 245e BauGB). Ein Nachweis erfolgt in Kapitel 3.2.

1.3 Planverfahren

Die 80. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Veröffentlichung sowie der Erstellung eines Umweltberichts. Die Aufstellung von Bebauungsplänen zur weiteren Konkretisierung der Planung ist nicht vorgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung sollen im Frühjahr 2024 erfolgen. Parallel zur landesplanerischen Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen.

1.4 Beschreibung des Plangebiets



Abbildung 1: Lage der zusätzlichen Fläche (rote Umrandung), genordet (Land NRW, 2023)

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von 36,39 ha befindet sich im Südwesten von Baesweiler unmittelbar an der Grenze zu Herzogenrath. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Baesweiler, Flur 30 und 32,

sowie in der Gemarkung Oidtweiler, Flur 9. Das Plangebiet ergibt sich im Wesentlichen aus der Standortuntersuchung, der die 75. Änderung zugrunde liegt (VDH Projektmanagement GmbH, 2016). Die Außengrenzen werden durch die Abstände zu den Siedlungsbereichen Boscheln (Übach-Palenberg) und ferner durch die Stadtgrenze zu Herzogenrath im Westen und die Grenze der bestehenden Konzentrationszone im Osten definiert. Im Süden ergibt sich die Grenze aus einem Schutzabstand zu einem geschützten Biotop. Bestehende Ausgleichsflächen wurden ausgespart. Die Fläche bietet Raum für zwei bis drei Anlagen.

Die Erweiterungsfläche befindet sich vom Baesweiler Siedlungsbereich aus gesehen erst jenseits (westlich) der bestehenden Konzentrationszone und damit in deutlich größerem Abstand zum Baesweiler Siedlungsbereich.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Vorgaben des Bundes

Seit Anfang 2023 ist das Wind-an Land-Gesetz in Kraft, das den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land fördern soll. Nach Ablauf des Stichtags gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG (31. Dezember 2027) entfällt die Ausschlusswirkung von bestehenden Konzentrationszonen. Eine Steuerung ist danach nur noch möglich, sofern die Flächenbeitragswerte des jeweiligen Bundeslands erfüllt sind. Das Wind-an-Land-Gesetz lässt offen, ob diese Flächenbeitragswerte in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen werden oder ob eine Ausweisung der für die Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherzustellen ist.

2.2 Landesplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ferner bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB als Grundsatz der Bauleitplanung, dass Bauleitpläne, mithin also auch Flächennutzungspläne, an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Die Stadt Baesweiler befindet sich in Nordrhein-Westfalen. Im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) ist es weiterhin ein ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung von regenerativer Energie, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. So soll bis zum Jahr 2050 der Anteil der erneuerbaren Energie an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden, wobei die Windenergienutzung auch in Nordrhein-Westfalen weiterhin eine wichtige Rolle spielen wird. Neben der Errichtung von zusätzlichen Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen.¹

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 2. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern. Vom 14. Juni bis 21. Juli 2023 bestand im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der LEP-Änderung abzugeben.

Der späteste in Betracht kommende Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Bauleitplans ist der Zeitpunkt seiner Inkraftsetzung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.12.2022 – 4 BN 15/22). Vorbehaltlich einer üblichen Verfahrensdauer ist davon auszugehen, dass der LEP NRW in der zurzeit in Aufstellung befindlichen Fassung noch vor dem Feststellungsbeschluss der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung Wirksamkeit erlangen wird. Vor diesem Hintergrund werden die Festlegungen des aktuellen LEP NRW in der weiteren Betrachtung vernachlässigt. Im Hinblick auf die Windkraft enthält der LEP unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen die folgenden Inhalte:

¹ LEP NRW in der Fassung vom 12. Juli 2019, Erläuterung zu Grundsatz 10.2-2.

Geltender LEP NRW (Stand 2019)	Geplante Änderung des LEP NRW
<p><u>7.2.1 Ziel Landesweiter Biotopverbund</u> Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.</p>	<p>Bleibt von der Änderung unberührt.</p>
<p>Berücksichtigung: Eine Konkretisierung der im Regionalplan Köln festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur und die damit verbundenen Belange werden in Kapitel 2.3 dieser Begründung beschrieben.</p>	
<p><u>7.3-1 Ziel: Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</u> Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>	<p>Bleibt von der Änderung unberührt.</p>
<p>Berücksichtigung: Vorliegend wird Wald nicht in Anspruch genommen.</p>	
<p><u>7.4-3 Ziel: Sicherung von Trinkwasservorkommen</u> Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.</p>	<p>Bleibt von der Änderung unberührt.</p>
<p>Berücksichtigung: Die mit den im Regionalplan festgelegten Bereichen für Grundwasser- und Gewässerschutz verfolgten Schutzzwecke werden durch die Wasserschutzgebiete und deren Zonen konkretisiert. Eine Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Belangen erfolgt im Kapitel 2.3 bzw. 2.6 dieser Begründung.</p>	
<p><u>10.1-3 Grundsatz: Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie</u> Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.</p>	<p>Bleibt von der Änderung unberührt.</p>
<p>Berücksichtigung: Durch die vorliegende Planung sollen geeignete Standorte für die Windenergie ausgewiesen werden. Insofern wird der Grundsatz unmittelbar berücksichtigt.</p>	
<p><u>10.2-1 Grundsatz: Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien</u> Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür</p>	<p>Bleibt von der Änderung unberührt.</p>

Geltender LEP NRW (Stand 2019)	Geplante Änderung des LEP NRW
<p>vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.</p>	
<p>Berücksichtigung: Halden und Deponien sind in den für eine Ausweisung vorgesehenen Flächen nicht vorhanden.</p>	
<p><u>Grundsatz 10.2-2: Vorranggebiete für die Windenergienutzung</u></p> <p>In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.</p>	<p><u>Ziel 10.2-2: Vorranggebiete für die Windenergienutzung</u></p> <p>Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen. Dazu sind in den sechs Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:</p> <p>Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha Planungsregion Detmold: 13.888 ha Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha Planungsregion Köln: 15.682 ha Planungsregion Münster: 12.670 ha Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha</p> <p>Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.</p>
<p>Berücksichtigung: Für NRW werden die Flächenbeitragswerte auf die einzelnen Regierungsbezirke heruntergebrochen. In der hier relevanten Planungsregion Köln sollen 15.682 ha geschaffen werden.</p>	
<p><u>10.2-3 Grundsatz: Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen</u></p> <p>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</p>	<p>-</p>
<p>Berücksichtigung</p> <p>Grundsatz 10.2-3, der einen Vorsorgeabstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorsieht, findet im Rahmen der vorliegenden Planung keine Berücksichtigung. Insoweit ist im Rahmen der Bewertung und Anwendung dieses Grundsatzes zunächst zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine allgemeingültige Abstands Vorgabe handelt. Insbesondere das in der Privilegierung der Windenergieanlagen verankerte Gebot, der Windkraft substantziellen Raum zu verschaffen, wird im Übrigen durch diesen Grundsatz nicht überwunden. Auch das Oberverwaltungsgericht NRW hat in Bezug auf Grundsatz 10.2-3 jüngst ausgeführt:²</p> <p><i>Dass der Landesentwicklungsplan nach dem Grundsatz 10.2-3 nunmehr gleichfalls Vorsorgeabstände in einem noch deutlich größeren Umfang vorsieht, ändert an dieser Feststellung nichts. Der</i></p>	

² OVG NRW, Urteil vom 20. Januar 2020 – 2 D 100/17.NE.

Geltender LEP NRW (Stand 2019)	Geplante Änderung des LEP NRW
<p><i>Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde läge. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten – ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herabgesetzten (vgl. § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ROG) – Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten (etwa konkrete örtliche Verhältnisse, substantieller Raum) gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können.</i></p>	
-	<p><u>Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereich</u> Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.</p>
<p>Berücksichtigung: Höhenbeschränkungen werden bei der vorliegenden Planung nicht getroffen.</p>	
<p><u>10.2-4 Grundsatz: Windenergienutzung durch Repowering</u> Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.</p>	Bleibt von der Änderung unberührt.
<p>Berücksichtigung: Der Grundsatz ist vorliegend nicht relevant.</p>	
-	<p><u>Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen</u> Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des §245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.</p>
<p>Berücksichtigung: Diese Ziele und Grundsätze richten sich ausschließlich an die Regionalplanungsbehörde</p>	
Nicht vorhanden.	<p><u>Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</u> Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.</p>

Geltender LEP NRW (Stand 2019)	Geplante Änderung des LEP NRW
-	<p><u>Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden</u></p> <p>In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.</p>
<p>Berücksichtigung: Bei der Stadt Baesweiler handelt es sich um eine waldarme Kommune. Vorliegend wird Wald nicht in Anspruch genommen.</p>	
Nicht vorhanden.	<p><u>Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur</u></p> <p>Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</p>
<p>Berücksichtigung: Gemäß dem aktuellen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen wird das Plangebiet von einem Bereich für den Schutz der Natur (BSN) überlagert. Eine Überlagerung mit Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationale Naturmonumenten oder Nationalparks besteht jedoch nicht. Im Weiteren wird auf Kapitel 2.3 verwiesen.</p>	
-	<p><u>Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</u></p> <p>Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.</p>
-	<p><u>Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche</u></p> <p>Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben</p>
-	<p><u>Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen</u></p> <p>Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.</p>
<p>Berücksichtigung: Diese Ziele und Grundsätze richten sich ausschließlich an die Regionalplanungsbehörde</p>	
-	<p><u>Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</u></p> <p>In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.</p>
<p>Berücksichtigung: Das Ziel ist vorliegend nicht relevant.</p>	


Geltender LEP NRW (Stand 2019)	Geplante Änderung des LEP NRW
-	<p>Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</p> <p>Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen. Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung. Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.</p>  <p>Abbildung 2: Auszug aus der Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</p>
<p>Berücksichtigung:</p> <p>Das Land NRW hat den Nachweis des Erreichens der Flächenbeitragswerte des Wind-an-Land-Gesetzes von 1,8 % auf die Regierungsbezirke übertragen. Im Übergangszeitraum bis zur Ausweisung von WEB in den Regionalplänen hat das Land NRW eine „Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ herausgegeben. In dieser sind für Baesweiler keine Kernpotenzialflächen festgelegt. Nur in den Kernpotenzialflächen sollen WEA im Zeitraum zwischen dem Erlass des neuen LEP und seiner Umsetzung in der Regionalplanung vereinfacht möglich sein. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktionen und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur Übernahme in die Regionalplanung. Auf andere Flächen würde ein Ausbau der Windenergie den Erfordernissen der Raumordnung möglicherweise widersprechen und es ist eine Einzelfallprüfung erforderlich (vgl. Kapitel 2.3).</p>	

Tabelle 1: Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des LEP NRW

2.3 Regionalplanung

Für die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen trifft der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, in Kapitel 3.2.2 folgende Vorgaben (Bezirksregierung Köln, 2016 b):

Ziel 1

Planungen für Windkraftanlagen sind in den Teilen des Freiraumes, die aufgrund

- *ihrer natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöffigkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und*
- *der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen*

für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in Betracht kommen, umzusetzen. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Zielen Einschränkungen ergeben, sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (s. Kap. 1.4 und Erläuterungskarte) sowie in den noch nicht rekultivierten Braunkohlen-Abbaubereichen ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Anlagen in Betracht kommen.

Ziel 2

In den folgenden Bereichen können Windparks geplant werden, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der GEP-Darstellung verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- *Waldbereiche, unter Beachtung der Ziele des LEP NRW (insbesondere Ziel B. III. 3.2), soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird,*
- *Regionale Grünzüge,*
- *historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach DSchG),*
- *Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,*
- *Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstige Massen,*
- *Deponien für Kraftwerksasche (nach Wiedernutzbarmachung und Entlassung aus der Bergaufsicht),*
- *Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung.*

Ziel 3

In den folgenden Bereichen sollen Windparkplanungen ausgeschlossen werden:

- *Bereiche für den Schutz der Natur,*
- *Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht (s. Kap. 1.4, Ziele 4 und 5),*
- *Flugplatzbereiche,*
- *Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken,*
- *Bereiche für Abfalldeponien, es sei denn, dass der Verkippsfortschritt dies zulässt und eine Gefährdung des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen ist,*
- *Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen,*
- *Freiraumbereiche mit Zweckbindung „M“ (s. Kap. 2.1).*

Ziel 4

Für die Planung und Errichtung von Windparks gelten im Übrigen folgende landesplanerische Anforderungen:

- Die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, ist zu vermeiden.
- Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Wohnsiedlungen ausreichende Abstände entsprechend der Emissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten.
- Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.

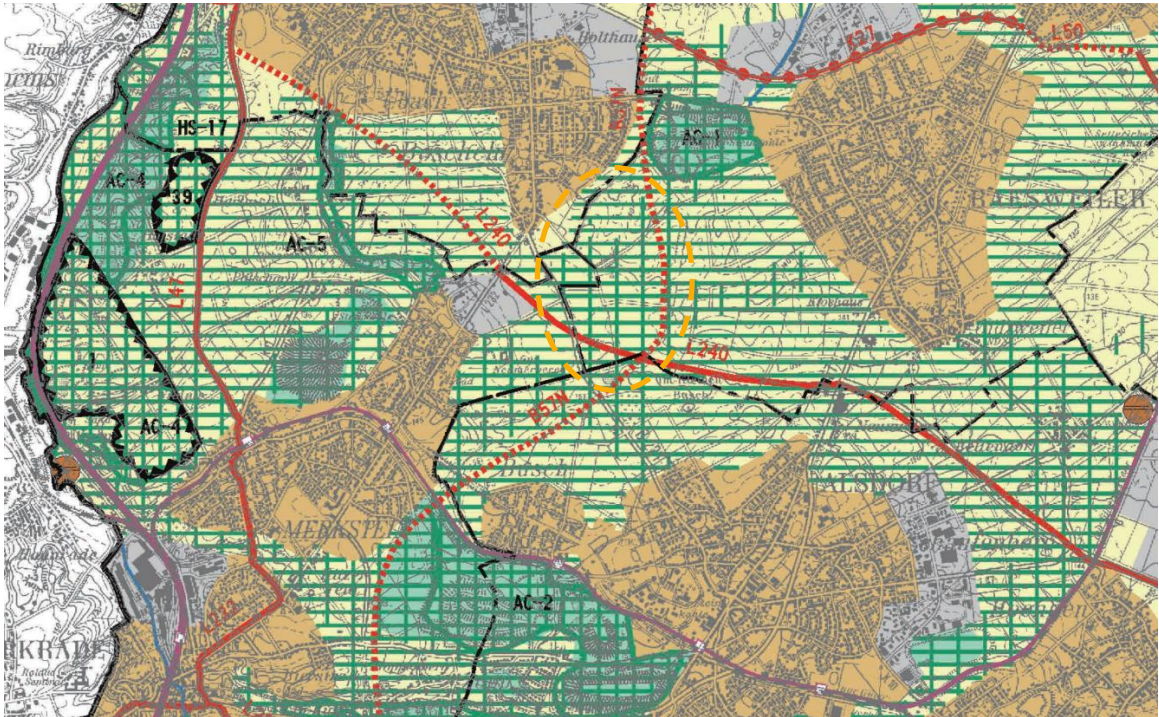


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan (Bezirksregierung Köln, 2016 a)

Die nun geplante Fläche für die Windenergie ist als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit Überlagerungen durch regionale Grünzüge und einen BSLE festgelegt. Somit ist eine Planung hier möglich, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der GEP-Darstellung verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden (Ziel 2).

Regionale Grünzüge

Ziel 1

Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freifächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen. Sie sind in der Bauleit- und Fachplanung durch lokal bedeutsame Freiflächen zu ergänzen und zur Herstellung ihrer Durchgängigkeit untereinander zu vernetzen; die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge zum ländlichen Freiraum ist zu gewährleisten.

Die Fläche bleibt als Freifläche bestehen. Für die WEA wird nur ein geringer Flächenanteil versiegelt.

Ziel 2

Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und -vernetzung sowie die freiraumgebundene Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. In

begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzugs verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden.

Die Fläche bleibt weiterhin für die Erholungsnutzung zugänglich. Gewisse Einschränkungen im Erholungswert sind aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses der Windenergie vertretbar.

Ziel 3

Die Regionalen Grünzüge sollen durch eine qualitative, ökologische Aufwertung des Freiraumes, den Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Verknüpfung vorhandener ökologischer Potenziale entwickelt und verbessert werden.

Eine Aufwertung des Raums durch gliedernde Elemente bleibt weiterhin möglich. Es entstehen nur geringe Versiegelungen.

Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Ziel 1

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten. Im Einzelnen haben die BSLE der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung

- *des wesentlichen Charakters der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und Landschaftsbestandteile einschließlich der Bodendenkmale, denkmalwerter Gehöfte und Weiler sowie charakteristischer Nutzungsformen,*
- *landschaftstypischer Lebensräume und Aufbau eines Biotopverbundsystems,*
- *der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, des Erosions- und Deflationsschutzes sowie der natürlichen Vielfalt an unterschiedlichen Böden als Standortvoraussetzungen für Flora und Fauna und als Lebensgrundlage des Menschen,*
- *des natürlichen Wasserdargebots, der Grundwasserneubildung und Reinhaltung des Grundwassers,*
- *naturnaher Gewässer und von Retentionsräumen,*
- *des geländeklimatischen Ausgleichsvermögens,*
- *der Immissionsschutzfunktion,*
- *des Landschaftsbildes,*
- *der landschaftsgebundenen Erholung, Sport- und Freizeitnutzung und Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft,*

zu dienen.

Das Ziel 1 wird durch die Planung nicht gefährdet. Auswirkungen auf Umweltbelange werden im Umweltbericht untersucht. Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden vorliegend als vertretbar eingestuft, da bereits eine Vorbelastung durch WEA besteht.

Ziel 2

Die BSLE haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur zu dienen.

Nördlich der Fläche befindet sich ein BSN AC-1 „Halde westlich Baesweiler“. Seine Vernetzung ist durch die neue Planung jedenfalls nichts stärker beeinträchtigt als durch die B 57 n und den bereits vorhandenen Windpark.

Ziel 3

In den BSLE ist im Rahmen der dargestellten Grundnutzung und der Zielsetzungen für Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende zu sichern. Soweit im Einzelfall Nutzungsansprüche der Erholung mit den Belangen des Schutzes der Landschaft konkurrieren, sind die letzteren entsprechend LEP-Ziel C.V.2.3 vorrangig. Vermeidbare Beeinträchtigungen durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume sind auszuschließen.

Die Zugänglichkeit der Fläche wird durch die Planung nicht verhindert. Landschaftsgestaltende Elemente wie Hecken, Gebüsche oder Baumanpflanzungen sind weiterhin möglich.

Ziel 4 ist vorliegend nicht relevant.

Derzeit wird der Regionalplan für den gesamten Regierungsbezirk Köln überarbeitet. Das Beteiligungsverfahren fand im Sommer 2022 statt. Bislang soll weiterhin von der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gemäß LEP NRW abgesehen werden. Die räumliche Steuerung erfolgt durch textliche Festlegungen. Diese definieren Bereiche, in denen Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind, sowie Bereiche, in denen Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen nur ausnahmsweise möglich sind.

Die geplanten Festlegungen für das Plangebiet entsprechen im Übrigen den bestehenden Festlegungen. Der geschützte Landschaftsbestandteil im Norden des Plangebiets wird künftig auch als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Eine Vereinbarkeit der Planung mit dem geschützten Landschaftsbestandteil wird unabhängig von der Festlegung als BSN bereits in Kapitel 2.5 behandelt.

Zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes und der Übertragung der Flächenziele auf die einzelnen Regierungsbezirke, die durch die Einleitung einer Änderung des LEP NRW absehbar ist, erfolgt derzeit die Aufstellung eines „Sachlichen Teilplans erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln“. Im sachlichen Teilplan sollen sowohl zeichnerisch Vorranggebiete für die Windenergie (Windenergiebereiche) als auch textliche Vorgaben (Ziele und Grundsätze) für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Die Beteiligung der ersten Planentwürfe wird im zweiten Quartal 2024 erwartet. Der Feststellungsbeschluss soll bis Februar 2025 erfolgen.

2.4 Flächennutzungsplan

In der 75. Teilflächennutzungsplanänderung wird eine Fläche mit 64,41 ha als Konzentrationszone für die Windenergie gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgewiesen. Diese entfaltet eine Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet. Von einer Begrenzung der maximalen Anlagenhöhe wurde abgesehen, da keine belastbaren Erkenntnisse vorliegen, die eine solche Regelung rechtfertigen würden.

Die Ausweisung von zusätzlichen Flächen unter Aufrechterhaltung der Ausschlusswirkung ist möglich. Eine Überprüfung auf Übereinstimmung mit den Planungsvorgaben erfolgt in Kapitel 3.2.

Die Konzentrationszone wird als Fläche für Versorgungsanlagen mit „EE“ als Randsignatur dargestellt. Weiterhin bleibt die Fläche als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Auch die angrenzenden Flächen des Plangebiets sind als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von neuen Windenergieanlagen zu schaffen, muss die geplante Fläche somit als zusätzliche Fläche für die Windenergie dargestellt werden. Die Darstellung soll als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie und Landwirtschaft“ erfolgen.

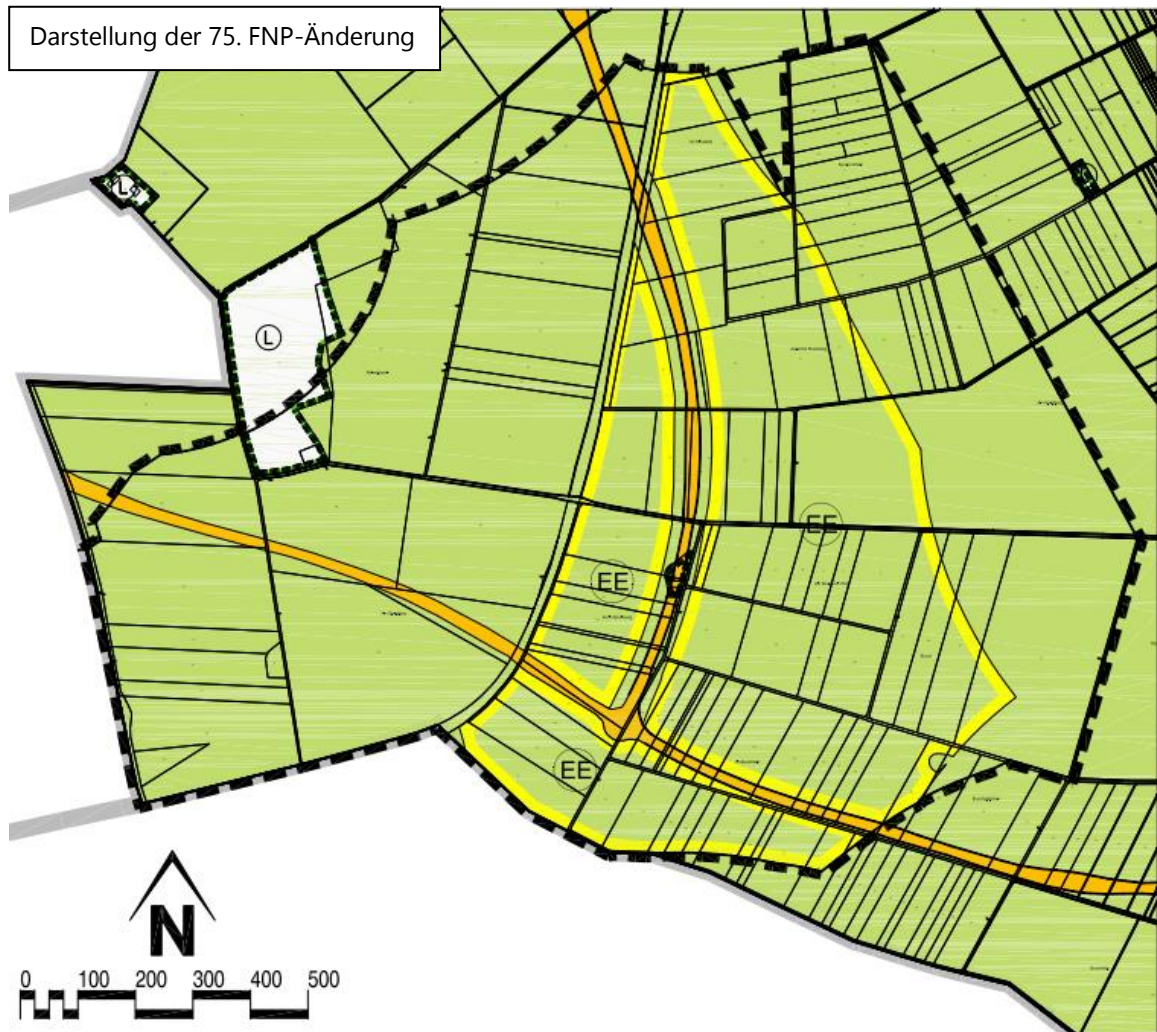


Abbildung 4: 75. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Baesweiler

2.5 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben auf eine mögliche Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).

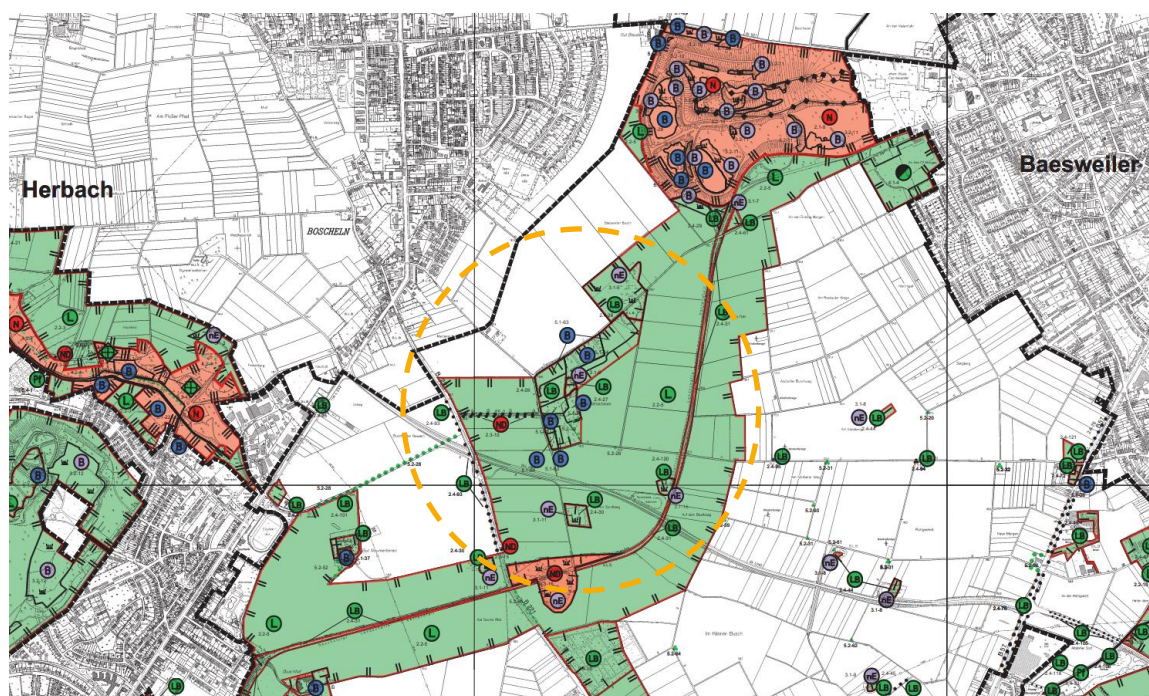


Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan II „Baesweiler-Alsdorf-Merkstein“ mit Lage des Plangebiets (gelber Kreis), genordet (Kreis Aachen, 2005)

Die geplanten Flächen befinden sich allesamt außerhalb von FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Diese Gebiete wurden bereits in der Standortuntersuchung 2016 als Ausschlussflächen eingestuft.

Das Plangebiet liegt aber insgesamt im Landschaftsschutzgebiet 2.2-5 „Merkstein-Baesweiler“. Das LSG umfasst eine Fläche von 327,8 ha. Im LSG besteht laut Verordnung ein Bauverbot, von dem jedoch durch § 26 Abs. 3 BNatSchG pauschal befreit wird. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG „sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen [in einem Landschaftsschutzgebiet] nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“ Allerdings enthält die Verordnung bereits eine Ausnahme für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den im örtlichen Flächennutzungsplan dargestellten und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Windkraftkonzentrationszonen. Das Vorhaben ist demnach zulässig.

Im Osten des Plangebiets befindet sich ein LB mit der Kennung 2.4-120 „Geschützter Landschaftsbestandteil Kleingewässer westlich Carl-Alexander-Bahn“. Sein Leitziel ist die Erhaltung des Kleingewässers. Im Norden des Plangebiets befindet sich der ebenfalls ausgeklammerte LB 2.4-26 „Geschützter Landschaftsbestandteil Hofeingrünung Altmerberen“. Sein Schutzziel ist die Erhaltung von Gebüsch und Althölzern in der Bördenlandschaft. Umgeben von diesem LB befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-27 „Kleingewässer nördlich Altmerberen“. Leitziel ist die Erhaltung des Kleingewässers. An den LB 2.4-26 grenzt der LB 2.4.28 „Geschützter Landschaftsbestandteil Bergsenkungsbereich zwischen der Bergehalde Carl-Alexander und Altmerberen“. Dessen Leitziel ist die Erhaltung eines Bergsenkungsgewässers mit Gewässern, Röhricht, Pionierfluren, Hochstaudenfluren und Weidengebüsch als Lebensraum für Amphibien, Wasservogel und Wasserinsekten. Östlich verläuft der LB 2.4.31 „Geschützter Landschaftsbestandteil

Bahndämme zwischen Herzogenrath-Merkstein, Alsdorf-Busch und der Bergehalde Carl-Alexander in Baesweiler“. Die Leitziele sind die Erhaltung von zwei kreuzenden Bahndämmen mit Gehölzen, Hecken, Ruderalfluren als Lebensraum für Insekten, Vögel und Schmetterlinge und die Erhaltung und Entwicklung von wichtigen Vernetzungselementen im lokalen Biotopverbund. Westlich des Plangebiets befindet sich der LB 2.4-93 „Geschützter Landschaftsbestandteil Baumgruppen auf der Westseite der B 221 nördlich Carl-Alexander-Bahn“. Das Leitziel ist die Erhaltung der Baumgruppen. Im Süden befindet sich der LB 2.4-30 „Geschützter Landschaftsbestandteil Bergsenkungsbereich östlich Gut Neumerberen“. Sein Leitziel ist die Erhaltung von zwei Bergsenkungsgewässern mit Röhrichten, Pionierfluren, Hochstaudenfluren als Lebensraum für Amphibien, Wasservögel und Wasserinsekten.

Alle geschützten Landschaftsbestandteile wurden aus dem Geltungsbereich ausgeklammert, da die Erhaltung nicht mit einer Bebauung vereinbar ist. Das Errichten baulicher Anlagen ist in den LB verboten. Ein Überstreichen durch die Rotorflächen scheint jedoch umsetzbar und gefährdet die Leitziele nicht. Eine finale Abstimmung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Auch im Rahmen der späteren Erschließungsplanung sind die LB zu beachten und zu erhalten.

Nördlich des Plangebiets befindet sich zudem das Naturdenkmal 2.3-10 „Linden-Allee ehemaliger Hof Altmerbere“. Seine Erhaltung ist im Zuge der späteren Erschließungsplanung sicherzustellen.

Für die Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MUNV NRW, 2023 b). Eine Überlagerung mit entsprechenden Gebieten besteht laut diesem nicht.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Wurmtal nördlich Herzogenrath“, das sich ca. 4,6 km westlich des Plangebiets befindet. *„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden“* (MKULNV NRW, 2016). Somit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, wie z. B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß, erwarten, die zu der Annahme führen könnten, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen sei.

Ferner sind Natura-2000-Gebiete empfindlich gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore, z. B. durch Beeinträchtigungen von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen, oder gegenüber Vorhaben mit Barrierewirkung. Zahlreiche weitere Natura-2000-Gebiete befinden sich entlang der Wurm oder östlich entlang der Rur. Diese dienen vornehmlich dem Schutz von wassergebundenen Arten, sodass eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz nicht ersichtlich ist. Allein in Bezug auf windenergiesensible Arten können durch die Planung Auswirkungen bestehen, allerdings ist die Eignung des Plangebiets für diese Arten bereits durch die unmittelbar angrenzenden bestehenden Windenergieanlagen vorbelastet.

Insgesamt sind keine Konflikte mit den vorliegend relevanten naturschutzfachlichen Schutzgebieten ersichtlich.

2.6 Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Laut diesem sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen.

Auf der Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Hochwasserrisikokarte, die Hochwassergefahrenkarte und die Starkregenhinweiskarte in die Betrachtung einbezogen. Hierfür wird auf den „Klimaatlas NRW“ zurückgegriffen (LANUV NRW, 2023).

Die Auswertung der Wasserschutzgebiete und Heilquellen erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS-WEB (MUNV NRW, 2023 a). Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten wurden mithilfe der Hochwasserrisikokarte ermittelt. Hochwasserentstehungsgebiete wiederum „sollen künftig durch die Länder als Rechtsverordnung ausgewiesen werden“ (BMUV, 2016). Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht geschehen.

Trinkwasser und Heilquellen

Die Plangebiete werden von keinen festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten oder Heilquellen überlagert.

Hochwasser und Starkregen

Im Plangebiet oder im unmittelbaren Umfeld sind keine Gewässer vorhanden, sodass keine Gefahren durch Hochwasser vorliegen und keine Überschwemmungsgebiete betroffen sind.

Gemäß Starkregenhinweiskarte kann es im Plangebiet nur in kleineren Bereichen zu Überflutungen mit geringer Höhe kommen. Gegen diese sind WEA aufgrund ihres in der Regel leicht erhöhten Fundaments geschützt.

3 DARSTELLUNGEN

(§ 5 Abs. 2 BauGB)

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 80. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der Standortuntersuchung aus dem Jahr 2016, die anhand der heutigen Gegebenheiten geprüft wurde. Hiernach erfolgte eine Anpassung der Flächenabgrenzungen und eine Überprüfung anhand städtebaulicher Kriterien. Die damalige Untersuchung kategorisierte folgende Bereiche als Ausschlussgebiete:

Grobuntersuchung: schematisches Raster für das gesamte Stadtgebiet	
Schritt 1: Harte Tabukriterien:	Schritt 2: Weiche Tabukriterien
Ausschluss rechtlich und tatsächlich ungeeigneter Flächen, z.B. ¹⁰ <ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-Regionalplan) • Siedlungen • Einzelhöfe bzw. Splittersiedlungen • Schutzabstand zu Siedlungsbereichen (200 m) • Schutzabstand zu Einzelhöfen bzw. Splittersiedlungen (150 m) • Bereiche zum Schutz der Natur (BSN-Regionalplan) • Naturschutzgebiet • geschützte Biotope (§ 62 BNatSchG) • Landschaftsschutzgebiet (keine Befreiung nach § 67 BNatSchG) • Naturdenkmal, flächig • gem. § 47 LG geschützte Landschaftsbestandteile, flächig • Verkehrsflächen • Abstand zu B (20 m) • Flächen für Bahnanlagen • Freileitung inkl. Schutzstreifen • Flächen für die gewerbliche Nutzung 	Ausschluss von Flächen anhand gemeindlicher städtebaulicher Zielvorstellungen und gemäß des Vorsorgegrundsatzes <ul style="list-style-type: none"> • Schutzabstand zu Siedlungsbereichen (750 m) • Schutzabstand zu allgemeinen Siedlungsbereichen (600 m) • Schutzabstand zu Einzelhöfen (450 m) • Schutzabstand zu Naturschutzgebieten (300 m) • Schutzabstand zu geschützten Biotopen (300 m) • Flächen für den Abbau von Bodenschätzen • Versorgungsflächen • Wald
→ Potentialflächen	

Abbildung 6: Kriterien (VDH Projektmanagement GmbH, 2016, S. 11)

In Baesweiler verblieben 16 Potenzialflächen mit ca. 120 ha Fläche. Von diesen wurden die Flächen 11, 13 und 16 ausgewiesen. Insgesamt wurde somit eine Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 64,41 ha zur Ausweisung empfohlen. Dies entspricht etwa 2,31 % des Stadtgebiets (2.776 ha) und ca. 53,88 % der Potenzialflächen (119,52 ha).

Im Rahmen der Prüfung, ob zusätzliche Flächen ausgewiesen werden, wurden auch die damaligen Untersuchungskriterien mit der veränderten Rechtslage abgeglichen. Im Wesentlichen ist hier der neue § 2 EEG zu erwähnen, laut dem der Ausbau von erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Diesem Gesetz folgend wurden auch verschiedene Fachgesetze angepasst. Wesentliche Veränderungen gibt es v. a. im Naturschutzrecht.

Während zuvor LSG noch als Tabugebiete definiert wurden, sind sie über den neu gefassten § 26 Abs. 3 BNatSchG nun für die Windenergie geöffnet. Der Flächenzuschnitt basiert somit auf der damaligen Standortuntersuchung und dem Wegfall des LSG als Tabukriterium. Weiterhin wurden bestehende Ausgleichsflächen aus der Planung ausgenommen. Die Größe des Plangebietes beträgt 36,39 ha.

3.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ wird als zusätzliche Fläche für die Windenergie i. S. d. § 245e Abs. 1 Satz 5–8 BauGB ausgewiesen. Die Fläche wird als Rotor-out-Fläche i. S. d. § 5 Abs. 4 WindBG geplant. Die in der 75. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Konzentrationszonen behalten ihre Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für privilegierte Vorhaben i. S. d. des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Die in Kapitel 3.1 bezeichneten Flächen sollen als zusätzliche Flächen für die Windenergie gemäß § 245e Abs. 1 Satz 5–8. BauGB dargestellt werden: „Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die **Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden.** Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits ausgewiesene Flächen zu Grunde gelegt wurde, **abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden.** Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als **25 Prozent** der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.“

Zur 75. Flächennutzungsplanung bestehen demnach folgende Unterschiede:

- Die Aufstellung eines gesamtstädtischen Planungskonzepts ist nicht erforderlich, da hierdurch keine Ausschlusswirkung begründet wird. Es erfolgt nur eine Betrachtung der Eignung und der Auswirkungen der zusätzlichen Flächen. Dies bestätigt auch die Planerhaltungsvorschrift in § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB, auf die § 245e Abs. 1 Satz 8 BauGB verweist. Laut dieser ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten (ebenfalls) geeignet sind.
- Die Eignung der zusätzlich auszuweisenden Flächen für die Windenergienutzung ist darzulegen. Um die bestehende Ausschlusswirkung aufrechtzuerhalten, dürfen die Grundzüge dieser Planung nicht berührt werden.
- Die Ausschlusswirkung wird lediglich für den Bereich der zusätzlich ausweisenden Windenergieflächen aufgehoben.

Gemäß Satz 7 ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und keine tiefergehende Prüfung erforderlich ist, wenn die Zielvorgabe von einem Umfang an zusätzlichen Flächen von nicht mehr als 25 % der schon bislang dargestellten Flächen eingehalten wird. Die Vorschrift ist aber nicht in dem Sinne abschließend, dass die Grundzüge der Planung nur unter den Voraussetzungen von Satz 7 erhalten werden. Satz 7 greift lediglich einen möglichen Anwendungsfall der Positivplanung auf, in dem aufgrund der gesetzlichen Regelvermutung besonders geringe Darlegungsanforderungen an die Wahrung der Grundzüge der Planung bestehen. Das schließt aber nicht aus, wie sich aus Satz 6 der Vorschrift ergibt, auch dann von der Positivplanung Gebrauch zu machen, wenn mehr als 25 % der schon bislang

dargestellten Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. Es bedarf dann – anders als im Anwendungsbereich von Satz 7 – einer einzelfallbezogenen Begründung dafür, dass die Grundzüge der Planung gewahrt werden.

Die in diesem Planverfahren ausgewiesenen Flächen betragen 54 % (35 ha) der bislang dargestellten Flächen (64,41 ha). Somit überschreiten die geplanten zusätzlichen Flächen die Zielmarke deutlich, dennoch werden die Grundzüge der Planung entgegen der Regelvermutung aus den folgenden Gründen gewahrt:

- Die Abweichung liegt noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes für die Abweichung gekannt hätte (BVerwG, Urteil vom 4. August 2009 – 4 CN 4/08, juris Rn. 12). Die weitere Entwicklung zeichnet sich insbesondere durch die anhaltende Klima- und Energiekrise aus. Erneuerbarer Energie kommt eine höhere Bedeutung zu als noch 2016. Der Ausbau liegt inzwischen im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG).
- Die städtebauliche Ordnung bleibt gewahrt. Die harten und weichen Tabukriterien werden bis auf die Beurteilung des LSG unverändert übernommen. Insbesondere die für die Grundzüge der Planung wesentlichen harten Tabukriterien werden im Übrigen beibehalten.
- In der 75. Flächennutzungsplanänderung wurde nur wenig Fläche (ca. 65 ha) auf nur einer Fläche ausgewiesen. Daher läge ein Umfang von nur 25 % hier deutlich unter den Flächenvolumen, die in anderen Städten und Gemeinden möglich sind.

Im Geltungsteilbereich erfolgt die Darstellung als „Sonderbaufläche“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. S. d. § 2 Nr. 1 a WindBG mit der Zweckbestimmung „Windenergie“. Als Sonderbaufläche und damit als Windenergiegebiet i. S. d. vorgenannten Bestimmung stünde die Fläche auch dauerhaft und unabhängig davon, ob sie im künftigen Regionalplan als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen wird, für die privilegierte Zulassung von Windenergieanlagen zur Verfügung (§ 249 Abs. 2 BauGB).

Auf die Darstellung einer Höhenbegrenzung wird verzichtet, da keine Gründe erkennbar sind, die sie rechtfertigen würden.

Eine materielle Planänderung von Rotor-in- zu Rotor-out-Gebieten ist nach § 5 Abs. 4 WindBG bei bestehenden kommunalen Konzentrationszonen durch einen einfachen Beschluss nicht möglich. Der Anwendungsbereich des § 5 Abs. 4 WindBG umfasst entsprechend lediglich eine Klarstellung, nicht aber eine konstitutive Umwandlung einer Rotor-in-Planung in eine Rotor-out-Planung (BMWK, 2023, S. 18). Für die hier behandelten neuen Windenergieflächen kann die Flächenplanung aber berücksichtigen, dass der Rotor außerhalb der festgesetzten Fläche liegen darf. Hierdurch wird vom bisherigen Plankonzept in einzelnen Punkten abgewichen:

- Für geschützte Landschaftsbestandteile wird der Rotorüberflug gestattet. Turm und Fundament der WEA müssen weiterhin außerhalb des LB liegen.
- Der Schutzabstand von 300 m zu geschützten Biotopen wird ebenfalls für den Rotorüberflug geöffnet. Turm und Fundament der WEA müssen weiterhin außerhalb liegen.
- Die in der SU definierten Abstände zum Wohnen werden nicht mehr zur Rotorspitze, sondern nur noch zum Turm der WEA eingehalten. In der Standortuntersuchung (VDH Projektmanagement GmbH, 2016) wurden Abstände von 600 m zu Siedlungsflächen und 450 m zu Einzelhöfen definiert. Begründet wurden die Abstände in der Standortuntersuchung 2016 damit, dass in der Rechtsprechung ein Fehlen einer optisch bedrängenden Wirkung erst ab einer Entfernung von 3 H sicher angenommen wurde. Daher wurde als Abstand zu Siedlungsflächen ein Abstand von 3 H der Referenzanlage ($3 \times 200 \text{ m} = 600 \text{ m}$) angesetzt. Inzwischen definiert § 249 Abs. 10 BauGB einen erforderlichen Abstand von nur noch 2 H. Aus diesem Grunde können die Abstände, weiterhin unter Einhaltung des Leitgedankens der Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung, reduziert werden. Die tatsächlichen Abstände sind anhand einer konkreten Anlagenplanung im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bestehende Ausgleichsflächen wurden aus dem Plangebiet ausgenommen. Ein Rotorüberflug ist möglich, ein Inanspruchnahme für das Fundament oder die Erschließung soll nicht erfolgen.

3.3 Verkehrsfläche

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Die bestehenden Flächen für den überörtlichen Verkehr der L 240 bleiben unverändert beibehalten. Gegebenenfalls erforderliche Abstände nach § 25 StrWG NRW oder erforderliche Auflagen zur Verkehrssicherheit können im Genehmigungsverfahren getroffen werden.

4 KENNZEICHNUNGEN

(§ 5 Abs. 3 BauGB)

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, sowie für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sollen im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden. Derzeit sind keine Kennzeichnungen im Plangebiet erforderlich.

5 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(§ 5 Abs. 4 und 4 a BauGB)

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserentstehungsgebiete sollen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden. Derzeit sind keine nachrichtlichen Übernahmen im Plangebiet erforderlich.

6 HINWEISE

Derzeit sind keine Hinweise im Plangebiet erforderlich.

7 PLANDATEN

Fläche	Bestand	Planung
Räumlicher Geltungsbereich	36,39 ha	36,39 ha
Sonderbaufläche	0,00 ha	35,00 ha
Flächen für die Landwirtschaft	35,00 ha	0,00 ha
Verkehrsfläche	1,39 ha	1,39 ha

Tabelle 2: Plandaten

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

8.1 Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

8.2 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen eine Begründungs- und Abwägungspflicht.

Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Nutzung, die aufgrund ihrer Eigenschaften nur im Außenbereich umsetzbar ist und für das bereits eine Vorabwägung durch eine Privilegierung erfolgt ist (§ 35 Abs. 1 BauGB). Die landwirtschaftliche Nutzung steht dem Vorhaben nicht entgegen. Es werden anteilig nur kleinere Flächen versiegelt, unter und zwischen den WEA ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Außerdem besteht ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau von erneuerbarer Energie gemäß § 2 EEG.

Aus diesen Gründen wird der Umsetzung des geplanten Vorhabens ein höheres Gewicht eingeräumt als der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen.

9 REFERENZLISTE DER QUELLEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1.802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1.172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024.

SONSTIGE QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016 a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Zeichnerische Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016 b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- BMUV. (2016). Was sind Hochwasserentstehungsgebiete und wie wirken sie? Abgerufen am 30. Januar 2024 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: <https://www.bmuv.de/FA448>
- BMWK. (2023). Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land). Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.
- BVerwG, Urteil vom 4. August 2009 – 4 CN 4/08, juris Rn. 12. (2009).
- Kreis Aachen. (2005). Landschaftsplan II „Baesweiler-Alsdorf-Merkstein“. Festsetzungskarte. Aachen: Kreis Aachen, untere Landschaftsbehörde.
- Land NRW. (2023). TIM-online 2.0. Abgerufen am 30. Januar 2024 von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- LANUV NRW. (2023). Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 30. Januar 2024 von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MUNV NRW. (2023 a). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 30. Januar 2024 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>

- MUNV NRW. (2023 b). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 30. Januar 2024 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- VDH Projektmanagement GmbH. (2016). Standortuntersuchung. Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie. Erkelenz.